

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Landeshauptstadt Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1990

Aufgrund der §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Düsseldorf am 22.03.1990 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

- Gesamplan
- § 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird
- | | |
|------------------------|------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.676.441.050 DM |
| in der Ausgabe auf | 2.676.441.050 DM |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.060.691.593 DM |
| in der Ausgabe auf | 1.060.691.593 DM |
- festgesetzt.
- § 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1990 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 354.976.663 DM festgesetzt.
- § 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 844.445.486 DM festgesetzt.
- § 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 DM festgesetzt.
- § 5 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1990 wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 156 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 312 v.H.
 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 430 v.H.
- § 6 (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen umzuwandeln.
- (2) Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit
- a) er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war,
 - b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt und
 - c) der Beamte die Aufgaben der Planstelle seit ihrem haushaltsrechtlichen Freiwerden mindestens 6 Monate lang wahrgenommen hat.

Düsseldorf, den 22. 03. 1990

B u n g e r t
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 54 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. Nr. 2. 475) hat der Rat der Stadt Düsseldorf am 17.03.1990 folgende Wahlberechtigung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für den Haushaltsjahr 1990 wird
in Vorlagezustand:

1.078.441,00 DM	in der Einlage auf
1.876.441,00 DM	in der Ausgabe auf
1.060.691,293 DM	in der Einlage auf
1.060.691,293 DM	in der Ausgabe auf

in Vorlagezustand:

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Rückzahlungen im Haushaltsjahr 1990 zur
Finanzierung von Ausgaben im Vorlagezustand erforderlich ist, wird auf

351.976.663 DM

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungserlösnachstellungen wird auf

844.442.488 DM

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1990 zur Deckung
zeitigen Leistung von Ausgaben im Ausmaß zusammen werden dürfen, wird

150.000,00 DM

§ 5 Die Steuern für die Gemeindesteuern werden für den Haushaltsjahr 1990 wie folgt festgesetzt:

130 v.H.	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
313 v.H.	b) für die Grundsteuer B)

§ 6 (1) Soweit im Haushaltsplan der Vorwerk "Richtig umzusetzen" (Rn) angegeben ist, ist jede dritte
entsprechende Stelle dieser Haushaltsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen auszu-

(2) Wird einem Beamten ein mit höherem Entgeltverhältnis verliedener, so kann er mit Wirkung
von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen werden, soweit

a) er während dieser Zeit die Obliegenheiten der verliedenen oder einer gleichartigen Stelle
befriedigend wahrnehmen hat und die Planstelle, in die er einzuweisen wird, besetzt

b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer befristeten oder verfristungsähnlich vorge-

c) der Beamte die Aufgaben der Planstelle seit ihrem dienstrechtlichen Freisein ein-

Düsseldorf, den 17.03.1990

Bürger
Oberbürgermeister